

<p>Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brombachtal</p>
--

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal am 6. Februar 2018 folgende 2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brombachtal beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Die Freiwillige Feuerwehr Brombachtal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

Artikel 2

§ 10 a wird neu hinzugefügt:

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Brombachtal führt den Namen „Minifeuerwehr Brombachtal“
- (2) Die Kindergruppe Minifeuerwehr Brombachtal ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Brombachtal untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter / die Leiterin und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

Artikel 3

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brombachtal angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

...

Artikel 4

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

Artikel 5

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, sowie dem Leiter / der Leiterin der Kindergruppe und den Bereichsleitern/innen sowie persönlich benannten Personen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Brombachtal zu koordinieren.
- (2) Abstimmberechtigt im Wehrführerausschuss ist der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, der Stellvertreter / die Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen und deren Stellvertreter. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe und die Bereichsleiter haben nur dann Stimmrecht, wenn ihr Verantwortungsbereich betroffen ist.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Artikel 6

Die Änderungen nach Artikel 1 - 5 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie die bisherigen Regelungen ersetzen.

Brombachtal, den 9. Februar 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brombachtal

K r e d e l
Bürgermeister